



Markt-, Straßen- und Wanderhandel - Wien

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab 1.1.2016

Wichtige Bestimmungen für den Markt-, Straßen- und Wanderhandel

Ab dem 1.5.2016 gelten für Unternehmen neue Bestimmungen beim Kassieren von **Bareinnahmen**, und zwar:

- Pflicht zur Erfassung mit einer elektronischen Registrierkasse, wenn
 - der Jahresumsatz (Nettoumsatz) je Betrieb € 15.000,- und
 - die Barumsätze dieses Betriebes € 7.500,- im Jahr überschreiten.
- Änderungen bei der Einzelaufzeichnungspflicht
- Änderungen bei der Belegausstellung

Detaillierte Informationen zur Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Stand: 10.03.2020